

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 19. August 1998

1398. Interpellation von Christopher Vohdin betreffend Verwendung von Fundsachen durch die VBZ. Am 21. Januar 1998 reichte der Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 98/30 ein:

Laut Aussage des Fundbüros der Stadt Zürich werden Geldbeträge, die in den Fahrzeugen der VBZ gefunden und von den Inhabern nicht abgeholt werden, nach dreimonatiger Wartezeit an die VBZ zurückgeschoben. Der ehrliche Finder bekommt von den VBZ weder einen angemessenen Finderlohn, geschweige den gefundenen Geldbetrag. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft der oben erwähnte Sachverhalt zu?
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird:
 - a) Auf welche Gesetzesgrundlage stützt sich die VBZ in ihrer Praxis?
 - b) Ist der Stadtrat mit dieser Praxis einverstanden?
 - c) Teilt der Stadtrat die Meinung, dass diese Vorgehensweise der Ehrlichkeit des Finders und seiner Handlung abträglich ist?
 - d) Erwägt der Stadtrat eine Praxisänderung?
3. Wenn Frage 1 mit Nein beantwortet wird:
 - a) Wie sieht die Praxis im Zusammenhang mit gefundenen Geldbeträgen tatsächlich aus?
4. Auf welche Summe beläuft sich der Betrag, der jährlich in den Fahrzeugen der VBZ gefunden wird?
5. Welcher Gewinn weist die VBZ bei den Versteigerungen der verlorenen Gegenständen aus?
6. Welchen Konten werden diese Einnahmen gutgeschrieben?

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

In den Fahrzeugen der VBZ werden einerseits Geldbeträge, andererseits Gegenstände wie beispielsweise Schirme gefunden. Die Geldbeträge und die Fundgegenstände werden durch das Personal dem gemeinsam mit der Stadtpolizei betriebenen Fundbüro übergeben. Die Geldbeträge und die Fundgegenstände können von den Besitzerinnen/Besitzern dort gegen eine geringe Gebühr abgeholt werden. Nicht abgeholte Geldbeträge fallen den VBZ zu, nicht abgeholte Fundgegenstände werden versteigert, und die Erlöse fallen ebenfalls den VBZ zu. Es ist dem/der rechtmässigen Eigentümer/in des Geldbetrages bzw. des Fundgegenstandes selber überlassen, ob er dem/der ehrlichen Finder/in einen Finderlohn zukommen lassen will. Die Vermittlung dieses Finderlohns geschieht durch das Fundbüro. Erfahrungsgemäss zeigen sich die Eigentümer/innen der verlorenen Geldbeträge oder Sachen bei den ehrlichen Findern/Finderinnen durchaus erkenntlich.

Zu Frage 1: Der erwähnte Sachverhalt trifft zu.

Zu Frage 2:

a) Die Praxis stützt sich auf die Eidgenössische Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportverordnung, TV). Diese regelt in Art. 42 den Umgang mit Fundsachen. Wer demnach eine verlorene Sache auf dem Gebiet einer Unternehmung oder in einem Fahrzeug findet, hat sie unverzüglich dem Personal abzugeben. Als Finderin gilt die Unternehmung; sie kann aber keinen Finderlohn beanspruchen. Kennt die Unternehmung die Verliererin

oder den Verlierer, sind diese zu benachrichtigen, und die Fundsache ist angemessen aufzubewahren. Nachdem die Unternehmung die Fundsache drei Monate aufbewahrt hat, kann sie diese versteigern. Für bestimmte Sachen gelten kürzere Aufbewahrungsfristen.

b) Der Stadtrat ist mit dieser Praxis einverstanden, die sich auf Bundesrecht abstützt.

c) Der Stadtrat hat Verständnis für die Unzufriedenheit der ehrlichen Finder/in, die nicht in den Genuss eines Finderlohns durch den/die Eigentümer/in kommen. Es besteht aber keine gesetzliche Grundlage dafür, diese Personen aus der Stadtkasse zu entschädigen. Korrektes Verhalten wird von den Fahrgästen – auch ohne Entschädigung – erwartet.

Zu Frage 4: Die Summe der in den Fahrzeugen gefundenen Geldbeträge schwankt zwischen Fr. 50 000.– und Fr. 80 000.– pro Jahr. Davon werden etwa Fr. 12 000.– nicht abgeholt.

Zu Frage 5: Nicht abgeholte Fundgegenstände werden von den VBZ versteigert. Der Erlös dieser Versteigerungen beträgt etwa Fr. 30 000.– pro Jahr. Die Gebühreneinnahmen für abgeholte Fundgegenstände belaufen sich etwa auf Fr. 24 000.– pro Jahr. Zusammen mit den nicht abgeholten Geldbeträgen ergeben sich Einnahmen von jährlich etwa Fr. 66 000.–.

Diesen Erlösen stehen die durch die VBZ zu tragenden Kosten des Fundbüros gegenüber. Sie belaufen sich auf etwa Fr. 350 000.– pro Jahr.

Zu Frage 6: Die nicht zustellbaren Finderlöhne werden nebst anderen Erlösen dem Konto Nr. 4340.901 der Verkehrsbetriebe gutgeschrieben. Die Verkaufserlöse für Fundgegenstände werden auf dem Konto Nr. 4350, die Gebühreneinnahmen für abgeholte Fundgegenstände auf dem Konto Nr. 4310 der Verkehrsbetriebe verbucht.

Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Verkehrsbetriebe und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber